

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“

Vom

Aufgrund von § 23 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBI. 2025 Nr. 124, S. 3) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3, § 22 Absatz 1 und 2 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I. Nr. 323, S. 22) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) geändert wurde, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 (GBI. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Weilheim an der“ werden durch die Wörter „Dettingen unter“ ersetzt.
- b) Das Wort „Schelklingen“ wird durch das Wort „Blaubeuren“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „85 300“ durch die Angabe „121 445“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Biosphärengebiet umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Landkreise und Gemeinden:

1. Im Alb-Donau-Kreis:

Allmendingen,

Blaubeuren,

Ehingen (Donau),

Heroldstatt,

Lauterach,

Rechtenstein,

Schelklingen und

Westerheim.

2. Im Landkreis Esslingen:

Beuren,

Bissingen an der Teck,

Dettingen unter Teck,

Erkenbrechtsweiler,

Kohlberg,

Lenningen,

Neidlingen,

Neuffen,

Owen und

Weilheim an der Teck.

3. Im Landkreis Reutlingen:

Bad Urach,

Dettingen/Erms,

Engstingen,

Eningen unter Achalm,

Gomadingen,

Grabenstetten,

Hayingen,

Hohenstein,

Hülben,

Lichtenstein,

Metzingen,

Münsingen,

Pfullingen,

Reutlingen,

Römerstein,

Sonnenbühl,

St. Johann und

Zwiefalten.

4. Die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Außengrenzen des Biosphärengebietes sind in den Karten (Karte Nr. 1: Gesamtkarte im Maßstab 1:60 000 mit Stand 23.02.2026; Gemeindekarten Nr. 2 - 4, 6 - 8, 10 - 12, 14 - 19, 21, 22, 25 - 27, 31 - 34, 36, 39 - 41, 43, 44, 50 und 51 mit Stand 02.04.2025 und den Gemeindekarten Nr. 5, 9, 13, 20, 23, 24, 28 - 30, 35, 37, 38, 42 und 45 - 49 mit Stand 23.02.2026 jeweils im Maßstab 1:10 000) mit magentafarbener Linie dargestellt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die beteiligten Landkreise und Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Dafür werden Strategien und Projekte entwickelt und umgesetzt. Motor für die Entwicklung des Biosphärengebiets sind das Land sowie die beteiligten Landkreise und Gemeinden mit den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Verbänden. Sie sind gefordert, ihre Ideen zur Schaffung einer Identifikation mit dem Biosphärengebiet und der Konkretisierung eines Leitbildes, einzubringen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 28 NatSchG)“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Den Anforderungen des Naturschutzes wird ebenso hohe Aufmerksamkeit wie den ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten gewidmet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den für die dicht besiedelten Bereiche des Biosphärengebietes typischen Wohn- und Gewerbegebieten, Dienstleistungs- und

Industriestandorten sind insbesondere folgende Elemente für das Biosphärengebiet prägend:

1. der steil abfallende Albtrauf mit seinen standörtlich bedingten unterschiedlichen Waldformationen und Sonderstandorten,
2. die dem Albtrauf vorgelagerten Streuobstwiesen,
3. die Albtäler mit ihren teilweise naturnahen Fließgewässern,
4. die Albhochfläche mit ihren land- und forstwirtschaftlich genutzten Teilen,
5. die unzerschnittene Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes mit seinen durch die militärische Nutzung entstandenen Lebensräumen,
6. die geologischen Besonderheiten und
7. die historischen Kultur- und Landschaftselemente.

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb beinhaltet geologische, natürliche und kulturhistorisch bedingte Lebensräume. Charakteristisch sind insbesondere:

1. Buchenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägung am Albtrauf und auf der Albhochfläche,
2. Schluchtwälder in feuchten Lagen am Albtrauf und in Tallagen,
3. Block- und Hangschuttwälder im Umfeld von Felsen,
4. Eichenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägungen an südexponierten Hangbereichen und auf tonigen Standorten im Albvorland,
5. Offene Block- und Schutthalden sowie Felsen,
6. Kalk-Pionierrasen,
7. Quellfluren,

8. natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Begleitvegetation,
9. Hochstaudenfluren,
10. Mittel- und Hutewälder,
11. Acker- und Wirtschaftsgrünland einschließlich des Grünlands in Talauen,
12. magere Flachland- und Bergmähwiesen,
13. Streuobstwiesen,
14. Kalkmagerrasen,
15. Wacholderheiden,
16. Steinriegel, Feldraine und Hecken,
17. Hülen,
18. Dolinen und
19. Höhlen.“

d) § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Gebietes“ durch die Wörter „der Kernzonen“ ersetzt.

bb) Satz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Kernzonen ohne Befugnis außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten;“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ohne Befugnis ist das Betreten der Kernzonen nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen zulässig. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Ausweisung von Wegen, deren Benutzung sowie weitergehende Betretensrechte in den Kernzonen erfolgen durch Allgemeinverfügung der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen und der höheren Forstbehörde sowie im Benehmen mit den Landkreisen, Gemeinden und anerkannten Naturschutzvereinigungen. Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen kann weitere Verbände im Verfahren anhören. Bestehende gesetzliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Bis zur Ausweisung des Wegenetzes dürfen die bislang genutzten Wege weiter begangen werden. Soweit sich die Kernzonen auf der Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen befinden, erfolgt das Betreten nach Maßgabe der gemeinsamen Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 4. April 2006 (GBl. S. 177) in der jeweils gültigen Fassung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die höhere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Waldbeständen außerhalb der Kernzonen entsprechend § 32 Absatz 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) für einzelne Bestände, insbesondere solche mit hohen Nadelbaumanteilen, Waldschutzmaßnahmen zulassen.“

d) Absatz 5 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Wildfütterungen und Ablenkungsfütterungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen kann die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung regeln.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht

a) für Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen sowie an ausgewiesenen Wegen nach Absatz 3, soweit diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,

b) für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen samt dazugehöriger Nebenanlagen, von Straßen und Radwegen sowie an ausgewiesenen Wegen nach Absatz 3 soweit diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dabei sind auch geringe bauliche Anpassungen zulässig, wenn diese zur Einhaltung neuer, verbindlicher technischer Vorgaben erforderlich sind und

c) für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen.

Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten ferner nicht

a) für erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen an ausgewiesenen Wegen, sofern nicht ein Fall des Satz 1 Buchstabe a) gegeben ist, und an den Außenrändern der Kernzonen,

b) für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erhaltung ausgewiesener Wege im Sinne des Absatz 3 soweit kein Fall des Satz 1 Buchstabe b) gegeben ist und

c) für wissenschaftliche Untersuchungen und die dazu benötigten Einrichtungen,

sofern diese im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde und der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen durchgeführt werden. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bestehende“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd sind in den Pflegezonen zulässig, soweit sie der guten fachlichen Praxis und den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und Hege entsprechen. § 32 Absatz 5 LWaldG bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „örtlicher“ durch das Wort „öffentlicher“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „befestigten“ durch die Wörter „hierfür geeigneten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 NatSchG“ durch die Angabe „§ 45 NatSchG“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausweisung des Reitwegenetzes in den Pflegezonen erfolgt bei Bedarf für einzelne Gebiete durch Allgemeinverfügung der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen im Benehmen mit den Landkreisen, Gemeinden und anerkannten Naturschutzvereinigungen. Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen kann weitere Verbände im Verfahren anhören. Bestehende gesetzliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.“

g) Es werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Unberührt bleibt auch die bisherige Nutzung von bestehenden Straßen, Rad- und sonstigen Wegen sowie deren Unterhaltung und Erhaltung.“

Dabei sind auch geringe bauliche Anpassungen an Straßen und Radwegen zulässig, wenn dies zur Einhaltung neuer, verbindlicher technischer Vorgaben erforderlich ist.

(9) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht für den Bau folgender Vorhaben der Verkehrswegeplanung des Bundesverkehrswegeplan 2030:

1. B 28 Ortsumfahrung Blaubeuren/Gerhausen (Lfd. Nr. 151 BVWP 2030, Projektnummer: 028-G20-BW)
2. B 312 Verlegung bei Lichtenstein (Albaufstieg) (Lfd. Nr. 118 BVWP 2030, Projektnummer: B312-G20-BW-T01-BW)
3. B 465 Ortsumfahrung Owen (Lfd. Nr. 132 BVWP 2030, Projektnummer: B465-G10-BW).

Sie gelten ferner nicht für den Bau folgender Vorhaben aus dem Bedarfsplan für Radwege Baden-Württemberg:

1. Radweg zwischen Bad Urach/Seeburg und Brucktal (B 28)
2. Radweg zwischen der Einmündung K 6732 von Schloss Lichtenstein und der L 230/B 312
3. Radweg zwischen Blaubeuren und Gerhausen
4. Radweg zwischen Dettingen an der Erms und Metzingen
5. Radweg zwischen der L 247 und der B 465 bei Münsingen
6. Radweg zwischen der L 249 und Steingebronn (Abschnitt Steingebronn)
7. Radweg zwischen Marbach und der Einmündung "Grafeneck"
8. Radweg zwischen Heroldstatt, Magolsheim, Böttingen und Münsingen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der berührten Landkreise, Gemeinden und Verbände wird ein Rahmenkonzept erarbeitet, das der räumlichen Konkretisierung eines Leitbildes zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Biosphärengebiets dient.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vernetzung mit Bildungseinrichtungen wird angestrebt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Biosphärengebiet dient der Forschung, insbesondere zur Gestaltung dauerhaft umweltgerechter, sozial und wirtschaftlich tragfähiger Nutzung.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 7 Absatz 2, berät die Einwohnerinnen und Einwohner, die Landkreise, Gemeinden, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebiets.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Zusammenarbeit im Biosphärengebiet

(1) Die Landkreise und Gemeinden im Biosphärengebiet, der Bund und das Land tragen und finanzieren gemeinsam das Biosphärengebiet. Die Finanzierung erfolgt durch das Land zu 70 Prozent und durch die Landkreise und Gemeinden zu 30 Prozent.

(2) Die Landkreise, die Gemeinden, der Bund und das Land kooperieren mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel, die Biosphärengebietsverwaltung zu unterstützen.“

9. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Gewährung einer Befreiung nach Absatz 2 entscheidet die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen. Bei einer Betroffenheit von Waldflächen ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Weitergeltung anderer Verordnungen

Verordnungen, die Flächen im Biosphärengebiet betreffen, bleiben unberührt, soweit in dieser Verordnung für Kern- und Pflegezonen keine ausdrücklich restriktiveren Regelungen getroffen werden.“

11. In § 14 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG“ ersetzt.

Artikel 2

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) In Ersetzung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird diese Verordnung einschließlich der in § 2 Absatz 3 genannten Karten auf der Internetseite des Umweltministeriums (www.um.baden-wuerttemberg.de) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, veröffentlicht.

(2) Entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 3 des Verkündungsgesetzes wird diese Verordnung einschließlich der nach Absatz 1 verkündeten Karten am Tage nach der Ersatzverkündung nach Absatz 1 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen (www.rpt.baden-wuerttemberg.de) veröffentlicht, solange die Verordnung in Geltung ist.

(3) Ausdrucke der in § 2 Absatz 3 genannten Karten können gegen Erstattung der Kosten beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie den

unteren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich die Karten beziehen bezogen werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2026 in Kraft.

Stuttgart, den 06.03.2026

gez. Walker MdL
Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Hinweis nach § 25 Absatz 1 Naturschutzgesetz:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Naturschutzgesetz wird eine Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.